

Seminarunterlagen

Rudolf Zehentner/Matthias Simon

HANDREICHUNG ZUR KOMMUNALPOLITIK IN BAYERN



Rudolf Zehentner

Matthias Simon

Handreichung zur Kommunalpolitik in Bayern



Vorwort

Vorliegende Handreichung möchte den kommunalen Mandatsträgern einen ersten Einblick in die wichtigsten kommunalrechtlichen und kommunalpolitischen Grundlagen geben, deren Kenntnis für die erfolgreiche Ausübung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unerlässlich ist.

Um die Einarbeitung in die kommunale Selbstverwaltung zu erleichtern, wurde bewusst auf Reduktion und Elementarisierung Wert gelegt, ohne den inhaltlichen Anspruch zu vernachlässigen.

Ideal wäre es, die Erarbeitung dieser Handreichung mit den vorliegenden kommunalpolitischen Leitfäden und den Einführungsseminaren der Hanns-Seidel-Stiftung zu kombinieren, in denen dann vertiefende Erläuterungen, passende Praxisbeispiele und weiterführende Hinweise angeboten werden.

München, im März 2014

Rudolf Zehentner Matthias Simon

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinden in Bayern	Tafel 5 - 13	5. Bürgermitwirkung	Tafel 41 - 48
1.1 Historische Annäherung		5.1 Wahlen und Ehrenämter	
1.2 Gebietsreform		5.2 Bürgerversammlung	
1.3 Gemeinde als Gebietskörperschaften		5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	
1.4 Gemeindefreie Gebiete		5.4 Pro Bürgerentscheid	
1.5 Bayerische Disparitäten		5.5 Contra Bürgerentscheid	
1.6 Staatsverwaltung in Bayern		5.6 Bürgerantrag	
1.7 Gemeinde als Rechtspersönlichkeit		5.7 Arbeitsaufträge	
1.8 Arbeitsaufträge			
2. Das Selbstverwaltungsrecht	Tafel 14 - 24	6. Kommunale Zusammenarbeit	Tafel 49 - 54
2.1 Grundgesetz		6.1 Notwendigkeit	
2.2 Bayerische Verfassung Art. 11		6.2 Rechtsgrundlagen	
2.3 Bayerische Verfassung Art. 83		6.3 Vielfalt der Beispiele	
2.4 Bayerische Gemeindeordnung		6.4 Risiken – Blockaden – Gefahren	
2.5 Kommunale Selbstverwaltung		6.5 Arbeitsaufträge	
2.6 Aufgaben der Gemeinde			
– eigener Wirkungskreis –			
2.7 Aufgaben der Gemeinde			
– übertragener Wirkungskreis –			
2.8 Hoheitliche Befugnisse			
2.9 Die Aufgabenwahrnehmung			
2.10 Arbeitsaufträge			
3. Der erste Bürgermeister	Tafel 25 - 31	7. Probleme mit der EU	Tafel 55 - 61
3.1 Rechtsstellung		7.1 Daseinsvorsorge aus der Sicht von EU und Wirtschaft	
3.2 Zentrale Kompetenzzuordnungsvorschrift		7.2 Konfliktfelder durch EU – Binnenmarkt	
3.3 Definition der laufenden Angelegenheiten		7.3 Sichtweise der Kommunen in Deutschland und Bayern	
3.4 Weitere wesentliche Kompetenzen		7.4 Probleme der unregelmäßig Liberalisierung	
3.5 Die starke Stellung des 1. Bürgermeisters		7.5 Kommunale Wasserversorgung	
3.6 Arbeitsaufträge		7.6 Arbeitsaufträge	
4. Der Gemeinderat	Tafel 32 - 40	8. Der Gemeindehaushalt	Tafel 62 - 78
4.1 Rechtsstellung des Organs		8.1 Wichtige Begriffe	
4.2 Zentrale Kompetenzzuordnungsvorschrift		8.2 Rechtsnormteil – Zahlenteil	
4.3 Rechtsstellung des Gemeinderatsmitglieds		8.3 Haushaltsplan	
4.4 Widerspiegelung und Entlastung		8.4 Haushaltsausgleich und Zuführung	
4.5 Aufgaben der Ausschüsse		8.5 Verwaltungshaushalt	
4.6 Ausschüsse: vorberatend, beschließend, verpflichtend		8.6 Vermögenshaushalt	
4.7 Arbeitsaufträge		8.7 VW – Zahlen	
		8.8 VM – Zahlen	
		8.9 Gemeindliche Finanzplanung	
		8.10 Abgrenzung Haushaltsplan und Finanzplan	
		8.11 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts	
		8.12 Ausgaben ohne Deckung im Haushalt	
		8.13 Verpflichtungsermächtigungen	
		8.14 Stellschrauben des Haushalts	
		8.15 Haushaltsbeurteilung	
		8.16 Arbeitsaufträge	

3

Inhaltsverzeichnis

9. Bauen in der Gemeinde	Tafel 79 - 85	12. Zusätzliches Grundwissen	Tafel 111 - 123
9.1 Wichtige Begriffe		12.1 Zusätzliches Grundwissen	
9.2 Öffentliches Baurecht		12.2 Unterschiedliche politische Ebenen	
9.3 Die drei Planbereiche		12.3 Staatsaufbau	
9.4 Flächennutzungsplan – Bebauungsplan		12.4 Vereinfachte Bevölkerungsprognose bis 2030	
9.5 Der qualifizierte Bebauungsplan		12.5 Bevölkerungsabnahme in den Ländern	
9.6 Arbeitsaufträge		12.6 Was macht Lebensqualität aus?	
10. Der Geschäftsgang	Tafel 86 - 98	12.7 Kommunalrelevanz der Geschichte	
10.1 Der Geschäftsgang		12.8 Krise der Kommunen	
10.2 Die Geschäftsordnung gem. Art. 45 GO		12.9 Politik in der Krise – Befunde	
10.3 Die Geschäftsordnung des Gemeinderates		12.10 Vertrauen in die Politiker	
10.4 Die Aufgaben des Bürgermeisters		12.11 Politik in der Krise – Gründe	
10.5 Bekanntmachung und Gesetzmäßigkeit		12.12 Arbeitsaufträge	
10.6 Beschlussfassung			
10.7 Ladung		13. Landrat und Kreistag	Tafel 124 - 130
10.8 Persönliche Beteiligung		13.1 Der Landrat	
10.9 Persönliche Beteiligung - Tatbestand und Wirkung		13.2 Aufgaben des Landrats	
10.10 Öffentlichkeit		13.3 Der Kreistag	
10.11 Nichtöffentlichkeit		13.4 Aufgaben des Kreistags	
10.12 Arbeitsaufträge		13.5 Kreisausschuss	
		13.6 Arbeitsaufträge	
11. Gestaltungsmöglichkeiten	Tafel 99 - 110	14. Literatur	Tafel 131
11.1 Gemeindekenntnis als Gestaltungsvoraussetzung		15. Materialteil	Tafel 132 - 153
11.2 Der Mandatsträger gestaltet		16. Rudolf Zehentner	Tafel 154
11.3 Kommunale Blockaden überwinden		17. Matthias Simon	Tafel 155
11.4 Erfolgsstrategien		18. Impressum	Tafel 156
11.5 Möglichkeiten der Selbststärkung nutzen			
11.6 Nähe als Chance und Problem			
11.7 Persönliche Voraussetzungen			
11.8 Grundsätze der Karriereplanung			
11.9 Die „12 Gebote“ des politischen Handelns			
11.10 Bundespräsident Joachim Gauck über Politiker/innen...			
11.11 Arbeitsaufträge			

4

1.1 Historische Annäherung

- preußische Städteordnung von 1808 durch Freiherr von und zum Stein
- bayerisches Gemeindeedikt von 1818 führt auf Initiative von Montgelas das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ein
- Einteilung des neuen Staatsgebiets

5

1.2 Gebietsreform

1972 Landkreise – 1978 Gemeinden

Vorher:

- 7073 Gemeinden
- 143 Landkreise
- 48 kreisfreie Städte

Nachher:

- 2056 Gemeinden
- 71 Landkreise
- 25 kreisfreie Städte
- 313 Verwaltungsgemeinschaften (mit 990 Gemeinden)

Ziel: Leistungsfähigkeit der Kommunen stärken.

6

1.3 Gemeinden als Gebietskörperschaften

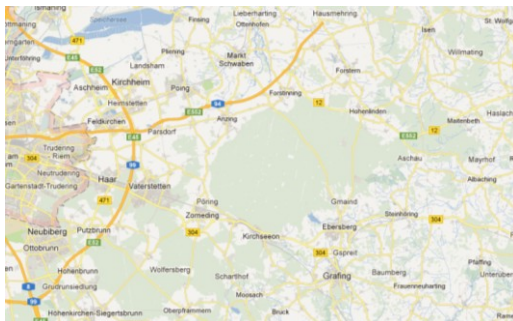
Städte und Gemeinden sind Träger des Selbstverwaltungsrechts:

- 317 Städte, darunter
 - 25 kreisfreie Städte (Würzburg)
 - 29 Große Kreisstädte (Kulmbach)
- 386 Märkte (Bad Endorf)
- 1353 sonstige Gemeinden

7

1.4 Gemeindefreie Gebiete

- Des Weiteren bestehen in Bayern 199 gemeindefreie Gebiete (überwiegend Forste und Seen).



8

1.5 Bayerische Disparitäten

Südbayern, Metropolregionen, Umland großer Städte

- finanzstarke Gemeinden
- Zuzug
- Arbeitsplätze
- hohe Kaufkraft
- große Versorgungsdichte

Nord- und Ostbayern Ländlicher Raum

- finanzschwache Gemeinden
- Abwanderung
- Überalterung
- Leerstände
- Zusammenbruch der Nahversorgung

9

1.6 Staatsverwaltung in Bayern

Stellung der Gemeinde in der Staatsverwaltung:

Staatsverwaltung in Bayern

Unmittelbare

- StMI
- Bezirksregierungen
- Landratsämter Doppelbehörde

Mittelbare

- Bezirke
- Landkreis
- Gemeinden

10

1.7 Gemeinde als Rechtspersönlichkeit

Die Gemeinde ist:

- juristische Person des öffentlichen Rechts
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaft

Daraus folgt:

- | | |
|---|--|
| - Rechts-, Geschäfts-
und Prozessfähigkeit | - Dienstherrnenfähigkeit |
| - Deliktsfähigkeit | - Recht auf historischen
Namen (Art.2 GO) |
| - Grundrechtsfähigkeit? | - Organbedarf |

11

1.8 Arbeitsaufträge

- War Ihre Gemeinde von der Gebietsreform betroffen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Ordnen Sie Ihre Gemeinde zu:

kreisfreie Stadt	Gemeinde
große Kreisstadt	zentralörtliche
Stadt	Bedeutung:
Markt	_____
- Warum ist das Landratsamt eine Doppelbehörde?

12

Raum für Notizen und Antworten

13

2.1 Grundgesetz

Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes lautet:

Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** im Rahmen der Gesetze **in eigener Verantwortung** zu regeln. Auch die **Gemeindeverbände** haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der **Selbstverwaltung**. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

14

2.2 Bayerische Verfassung Art.11

Artikel 11 Abs. 2 und 4 der Bayerischen Verfassung lauten:

- (2) Die Gemeinden sind **ursprüngliche Gebietskörperschaften** des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht, ihre **eigenen Angelegenheiten** im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten, insbesondere ihre Bürgermeister und Vertretungskörper zu wählen.
- (4) Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben.

15

2.3 Bayerische Verfassung Art.83

Artikel 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung lautet:

In den **eigenen Wirkungskreis** der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2) fallen insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe; der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau; die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft; Einrichtungen zur Sicherung der Ernährung; Ortsplanung, Wohnungsbau und Wohnungsaufsicht; örtliche Polizei, Feuerschutz; örtliche Kulturpflege; Volks- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung; Vormundschaftswesen und Wohlfahrtspflege; örtliches Gesundheitswesen; Ehe- und Mütterberatung sowie Säuglingspflege; Schulhygiene und körperliche Ertüchtigung der Jugend; öffentliche Bäder; Totenbestattung; Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.

16

2.4 Bayerische Gemeindeordnung

Artikel 1 der Bayerischen Gemeindeordnung lautet:

¹ Die Gemeinden sind **ursprüngliche Gebietskörperschaften** mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. ² **Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.**

- Gemeinde als ursprüngliche Gebietskörperschaft
- Gemeinde gilt als „vorkonstitutionell“ dagewesen
- Die Idee der selbstverwaltenden Gemeinde fußt in der dörflichen Gemeinschaft, die ihre ideengeschichtliche Begründung im Subsidiaritätsprinzip der Katholischen Soziallehre findet.

17

2.5 Kommunale Selbstverwaltung

Wahrnehmung eigener Aufgaben der Kommunen

- **durch eigene Entscheidung**
 - **mit eigenem Personal**
 - **mit eigenen Sach- und Finanzmitteln**
- im Rahmen der gesetzlichen Ordnung

und

von staatlichen Eingriffen weitgehend unabhängig

Grundlage des Staatsaufbaus - Ausdruck der Bürgermitwirkung

18

2.6 Aufgaben der Gemeinden - eigener Wirkungskreis -

Pflichtaufgaben

- Wasser und Abwasser
- Bestattungswesen
- Feuerschutz
- Grund- und Mittelschulen
- Örtliches Sicherheitsrecht
- Bauleitplanung
- Gemeindestraßen

Freiwillige Aufgaben

- Musikschulen
- öffentliche Bäder
- Kultur- und Sportförderung
- Bücherei
- Radwegplanung
- Jugendzentren
- Städtepartnerschaften

19

2.7 Aufgaben der Gemeinden - übertragener Wirkungskreis -

- Meldewesen
- Standesamt
- Organisation von Wahlen
- Bauantragswesen
- Passwesen

20

2.8 Hoheitliche Befugnisse der Städte und Gemeinden

- Säulen der kommunalen Selbstverwaltung -

- Finanzhoheit
- Organisations-
und Verwaltungshoheit
- Planungshoheit
- Satzungshoheit
- Personalhoheit
- Kulturhoheit

21

2.9 Die Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Organe der Gemeinde, sowie mittels der Instrumente, die das Recht den Gemeinden zur Verfügung stellt:

- Satzung
- Verwaltungsakt
- öffentlich-rechtlicher Vertrag
- privatrechtlicher Vertrag
- Realakt

22

2.10 Arbeitsaufträge

- Wodurch wird das Selbstverwaltungsrecht garantiert?
- Nennen Sie drei Pflichtaufgaben und drei freiwillige Aufgaben der Gemeinden!
- Wodurch unterscheidet sich der eigene vom übertragenen Wirkungskreis?
- Erklären Sie die Begriffe „Personalhoheit“ und „Planungshoheit“!

23

Raum für Notizen und Antworten

24

3.1 Der erste Bürgermeister - Rechtsstellung -

- Mitglied des Gemeinderates, Art. 31 Abs. II GO
- Kommunaler Wahlbeamter, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 GO
- Ab 10.000 Einwohnern „berufsmäßiger“ Bürgermeister, Art. 34 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 GO; unter 10.000 Einwohner: Wahlrecht des Gemeinderates
- In kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten führt der Bürgermeister die Bezeichnung „Oberbürgermeister“, Art. 34 Abs. 1 Satz 2 GO
- Er wird von den Gemeindebürgern direkt mit absoluter Mehrheit für sechs Jahre gewählt, Art. 15 Abs. 2 iVm Art. 17 GO
- Wird vertreten durch die weiteren Bürgermeister, Art. 39 GO

25

3.2 Der erste Bürgermeister - zentrale Kompetenzzuordnungsvorschrift -

Art. 37 BayGO Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) ¹ Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
- 1. die **laufenden Angelegenheiten**, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
- (2) ¹ **Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen**; das gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. ² Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.
- (3) ¹ Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses **dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte** zu besorgen.
² Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der erste Bürgermeister führt die **Dienstaufsicht** über die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde.

26

3.3 Der erste Bürgermeister - Definition der laufenden Angelegenheiten -

„Laufende Angelegenheiten sind nach der Rechtsprechung solche, welche bei der Verwaltung der Gemeinde in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr anfallen und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind. Es muss sich für die konkrete Gemeinde um häufiger vorkommende, also routinemäßig anfallende Angelegenheiten handeln.“

Quelle: Widtmann/Grasser/Glaser, Kommentar zur BayGO, Art. 37, Rn. 5

27

3.4 Der erste Bürgermeister - weitere wesentliche Kompetenzen -

- Darüber hinaus regeln folgende Vorschriften weitere wesentliche Kompetenzen des 1. Bürgermeisters:
 - Art. 38 GO (Vertretungsrecht und Verpflichtungserklärungen)
 - Art. 36 GO (Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse)
 - Art. 59 Abs. 2 GO (Beanstandungspflicht)
 - Art. 18 Abs. 1, Abs. 3 GO (Bürgerversammlungsorganisation)
 - Art. 46 Abs. 1 GO (Geschäftsleitung und -verteilung)
 - Art. 46 Abs. 2 GO (Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen)
 - Art. 53 und 54 GO (Sitzungsordnung und Sitzungsprotokoll)
 - Art. 37 Abs. 4 GO, Art. 43 Abs. 3 GO (Dienstaufsicht und Dienstvorgesetzter)

28

3.5 Die starke Stellung des 1. Bürgermeisters – Zusammenfassung

- Direktwahl
- Vorsitzender des Gemeinderats
- Chef der Verwaltung
- Festsetzung der Tagesordnung
- Vorbereitung der Beschlüsse
- Vollzug der Beschlüsse
- Beanstandung der Beschlüsse
- dringliche Anordnung
- Repräsentation der Gemeinde
- Verhandlungsführung
- keine vorzeitige Abwahl

Baden-Württemberg:
8 Jahre, Bewerbung als Einzelperson

29

3.6 Arbeitsaufträge

- Ist in einer Gemeinde mit 6500 Einwohnern der Bürgermeister ehrenamtlich oder berufsmäßig tätig?
- Nennen Sie drei laufende Angelegenheiten, die der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt!
- Nennen Sie fünf wesentliche Kompetenzen des Bürgermeisters!
- Erklären Sie den Begriff „dringliche Anordnung“!

30

Raum für Notizen und Antworten

31

4.1 Der Gemeinderat - Rechtsstellung des Organs -

- Hauptverwaltungsorgan (Exekutivorgan) der Gemeinde; Parlamentsbegriff lediglich aus politischer Perspektive passend
- wird von den Gemeindebürgern auf sechs Jahre gewählt, Art.31 Abs.2 Satz 1 GO
- trägt in den Städten die Bezeichnung Stadtrat und in Märkten die Bezeichnung Marktgemeinderat, Art.30 Abs.1 GO
- besteht aus den Gemeinderäten und dem 1.Bürgermeister

32

4.2 Der Gemeinderat

- zentrale Kompetenzzuordnungsvorschrift -

Art. 29 Hauptorgane

- Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 37).

Art. 30 Rechtsstellung; Aufgaben des Gemeinderats

- (1) ¹ Der Gemeinderat ist die Vertretung der Gemeindebürger.
² Er führt in Städten die Bezeichnung Stadtrat, in Märkten die Bezeichnung Marktgemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Art. 29 über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse (Art. 32) bestellt sind.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

33

4.3 Der Gemeinderat

- Rechtsstellung des Gemeinderatsmitglieds -

- Gemeinderatsmitglieder werden in ehrenamtlicher Eigenschaft gewählt, Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GO
- berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder haben nur beratende Stimme, Art. 40, 41 GO
- aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG iVm Art. 28 Abs. 1 GG iVm 20 Abs. 1, Abs. 2 GG wird Grundsatz des freien Mandates auch für Gemeinderatsmitglieder abgeleitet
- Teilnahmepflicht mit Pflicht zur Stimmabgabe, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO
- Antragsberechtigt
- Entschädigungsanspruch aus Art. 20a Abs. 1 GO
- grundsätzlich Pflicht zur Erfüllung des Ehrenamtes, Art. 19 GO

34

4.4 Der Gemeinderat - Widerspiegelung und Entlastung -

„Ausschüsse als verkleinerte Widerspiegelung des Hauptkollegialorgans Gemeinderat [...] sollen Sachverstand bündeln und die gemeindliche Arbeit durch Entlastung des Gemeinderats effektivieren.“

Nach Lissak, Bayerisches Kommunalrecht, S. 137, Rn. 90 sollen

35

4.5 Der Gemeinderat - Aufgaben der Ausschüsse -

Art. 32 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann vorberatende Ausschüsse bilden.
- (2) 1 Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) übertragen. 2 Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden [...]

36

4.5 Fortsetzung

- (3) ¹ Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten **an Stelle des Gemeinderats**, wenn nicht der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt.
- (4) ¹ Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ² Für die Dauer der Ferienzeit ist ein **Ferienausschuss** nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
- (5) **Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen.**

37

4.6 Der Gemeinderat

Ausschüsse:

vorberatend, beschließend, verpflichtend

**Art. 32 GO kennt „vorberatende“
und „beschließende“ Ausschüsse**

Als verpflichtend kennt Art. 32 GO

- den Werksausschuss
- den Rechnungsprüfungsausschuss
- den Ferienausschuss (wenn Ferienzeit bestimmt)

Thematische Aufgabenbereiche,
Stärke und Verteilung hat der Gemeinderat in der
Geschäftsordnung zu regeln.

38

4.7 Arbeitsaufträge

- Aus welchen Personen besteht der Gemeinderat?
- Was bedeutet der Grundsatz des freien Mandats?
- Warum sind beschließende Ausschüsse sinnvoll?
- Für welche Angelegenheiten ist der Ferienausschuss zuständig?

39

Raum für Notizen und Antworten

40

5.1 Bürgermitwirkung - Wahlen und Ehrenämter

- *Kommunalwahlen*
 - alle 6 Jahre Wahl der Organe
 - Direktwahl des Bürgermeisters
 - Kumulieren
 - Panaschieren
- *Ehrenämter*
 - Vereinsvorstand
 - Feuerwehrkommandant
 - Feldgeschworener
 - Seniorenbeirat
 - Ortswaisenrat

41

5.2 Bürgerversammlung

Art. 18 Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)

- (1) ¹ In jeder Gemeinde **hat** der **erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich**, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, **eine Bürgerversammlung** zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten **einzuuberufen**. ² In größeren Gemeinden sollen Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (4) ¹ **Empfehlungen** der Bürgerversammlungen **müssen** innerhalb einer Frist von **drei Monaten** vom Gemeinderat **behandelt werden**.

42

5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Art. 18a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die **Gemeindebürger** können über **Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises** der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (**Ratsbegehren**).
- (3) Ein Bürgerentscheid findet **nicht statt über** Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.
- (4) ¹ Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und **eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung** und eine **Begründung** enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ² Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

43

5.4 Pro Bürgerentscheid

- bringt mehr Demokratie und neue politische Kultur
- stellt sinnvolle Ergänzung der repräsentativen Demokratie dar
- zwingt zu mehr Öffentlichkeitsarbeit und erhöht den Rechtfertigungsdruck
- stellt Bürger auf die gleiche Stufe wie die Politiker und zeigt Auswege aus der Ohnmacht
- ist Mittel der Konfliktlösung und hat Befriedungsfunktion

44

5.5 Contra Bürgerentscheid

- überfordert die Bürger und wird deshalb der Komplexität der Probleme nicht gerecht
- entkoppelt Entscheidungskompetenz und Verantwortung in Sachfragen
- kann eine auf Langfristigkeit angelegte Planungsabsicht der Gemeinde zunichte machen
- hebt die repräsentative Demokratie aus
- gibt den Ideen von Minderheiten Verwirklichungschancen und ermöglicht so eine Mein-Wohl-Politik

45

5.6 Bürgerantrag

Art. 18b Bürgerantrag

- (1) ¹ **Die Gemeindebürger können beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt** (Bürgerantrag). ² Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.
- (3) ¹ Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein.
² Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindebürger.

46

5.7 Arbeitsaufträge

- Erklären Sie die Begriffe „kumulieren“ und „panaschieren!“
- Welche Mitwirkungsmöglichkeiten bietet die Bürgerversammlung?
- Erklären Sie den Unterschied zwischen Bürgerbegehren und Ratsbegehren!
- Was bedeutet „Aushebeln der repräsentativen Demokratie“?
- Wie viele Unterschriften benötigt ein Bürgerantrag in einer Gemeinde mit 2700 EW?

47

Raum für Notizen und Antworten

48

6.1 Notwendigkeit kommunaler Zusammenarbeit

- Die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden ist am Limit.
- Die Aufgaben der Daseinsvorsorge können alleine nicht mehr erfüllt werden.
- Der gesellschaftlicher Wandel, die demographische Entwicklung und die Globalisierung erzwingen eine kommunale Zusammenarbeit.
- Der Zwang zu kostengünstiger Aufgabenerfüllung nimmt ständig zu.

49

6.2 Rechtsgrundlagen kommunaler Zusammenarbeit

- **KommZG**
 - Arbeitsgemeinschaft
 - Zweckvereinbarung
 - Zweckverband
 - gemeinsame Kommunalunternehmen
- **Privatrechtliche Formen**
 - AG
 - GmbH
 - e.V.
 - Stiftung

50

6.3 Vielfalt der Beispiele

- Wasser
- Abwasser
- Schule
- Abfallentsorgung
- Energie
- Feuerwehr
- Bauhof
- Krankenhäuser
- Standesamt
- Kultureinrichtungen
- Tourismus
- EDV

Praxisbeispiele zu Leistungen der Grundversorgung:

www.stmi.bayern.de/buerger/kommunen/zusammenarbeit

51

6.4 Kommunale Zusammenarbeit Risiken – Blockaden - Gefahren

- Verlust eigener Gestaltungsfreiheit
- unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Kommunen
- Verlust an Bürgernähe
- Nichtberücksichtigung der Interessen kleinerer Gemeinden
- politische Blockaden
- unklare Gemeindeentwicklung
- Kirchturm-u. Ressortdenken
- keine Prioritätensetzung

Gefahr: Forderung nach neuer Gebietsreform

52

6.5 Arbeitsaufträge

- Welche Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit gibt es?
- Warum wird die kommunale Zusammenarbeit immer bedeutsamer?
- Nennen Sie Beispiele kommunaler Zusammenarbeit!
- Welche Bedenken bestehen oft seitens der Gemeinden gegenüber der kommunalen Zusammenarbeit?

53

Raum für Notizen und Antworten

54

7.1 Daseinsvorsorge aus Sicht von EU und Wirtschaft

***Privatwirtschaft
löst
Aufgaben besser***

außer Acht gelassen:

Verständnis
von kommunaler
Selbstverwaltung

Partizipations-
möglichkeiten
der Bürger

55

7.2 Konfliktfelder durch EU-Binnenmarkt

- Wettbewerbsrecht
Verbot von Absprachen und Fusionen
- Beihilferecht
Subventionsverbot, da Wettbewerbsverzerrung
- Vergaberecht
faire Chance für alle, europaweit Ausschreibung

***Kommunale Daseinsvorsorge steht unter dem Vorbehalt der europäischen
Wettbewerbspolitik.***

Zielkonflikt

**Wettbewerbsprivilegien der
Kommunen**

**diskriminierungsfreier
Wettbewerb als
Forderung der EU**

56

7.3 Sichtweise der Kommunen in Deutschland und Bayern

Ziele der Daseinsvorsorge

- Gewährleistung des Leistungszugangs
- Sicherstellung von Umfang und Qualität
- vollständige Nutzerinformation
- Mitentscheidung und Kontrolle
- Anpassung an den technischen Fortschritt
- Umwelt- und Naturschutzziele

Langfristige Ziele:

- Nachhaltigkeit
- Sozialverträglichkeit
- Gemeinwohlorientierung
- strenge Wirtschaftlichkeit

57

7.4 Probleme der unregulierten Liberalisierung

+

- Angebotserweiterung
- fallende Preise
- Einnahmen durch Privatisierung
- Ersparnis von Investitionen

-

- neu aufgeteilter Markt
- weniger Anbieter
- steigende Preise
- keine kommunalen Einflussmöglichkeiten

Wasserversorgung Frankreich:

- Ende der Gebietshoheit (Netze)
- Solidargemeinschaft weg
- Anschluss- und Benutzungszwang weg
- Preissteigerungen
- Qualitätsverlust
- Konzerne: Suez, Veolia

58

7.5 Kommunale Wasserversorgung

Sorge wegen EU-Konzessionsrichtlinie

- Dienstleistungskonzessionen sind dem Vergaberecht zu unterwerfen.
- **Ziel:** freier Wettbewerb, keine Verzerrung des Binnenmarkts
- **Nicht betroffen sind** kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände, die in ihrem Gebiet die Trinkwasserversorgung in eigener Verantwortung erbringen.
- Kommunen (Stadtwerke), die mehr als 20% des Geschäfts **außerhalb** ihrer eigenen Kommune erzielen, müssen die Dienstleistung ausschreiben.
- Die Neuregelung kann durch buchhalterische Ausgliederung der Wassersparte (Eigenbetrieb) **umgangen werden**. Für die Umorganisation gilt eine Übergangsfrist bis 2020.

59

7.6 Arbeitsaufträge

- Warum sind die Regelungen des EU-Binnenmarkts für die Aufgabenerfüllung der Kommunen problematisch?
- Nennen Sie drei Ziele, die die Kommunen im Rahmen der Sicherstellung der Daseinsvorsorge verfolgen!
- Was würde die von der EU angestrebte Liberalisierung des Wassermarkts für den Endverbraucher bedeuten?

60

Raum für Notizen und Antworten

61

8.1 Der Gemeindehaushalt

- wichtige Begriffe -

- Haushaltsgrundsätze
- HH-Satzung und HH-Plan
- Werdegang des HH
- Verwaltungshaushalt-
Vermögenshaushalt
- Haushaltsausgleich
- Inhalt VW / VM
- Bedeutung der Zuführung
- Finanzplan
- Verpflichtungs-
ermächtigungen
- Nachtragshaushalt
- über- und außerplanmäßige
Ausgaben
- Stellenplan
- Stellschrauben des HH
- Haushaltsbeurteilung

62

8.2 Rechtsnormteil - Zahlenteil

Bund, Länder

Haushaltsgesetz

Haushaltsplan

Kommunen

Haushaltssatzung

Haushaltsplan

Rechtsnormteil

Zahlenteil



63

8.3 Haushaltsplan

Haushaltsplan

Verwaltungs-
haushalt

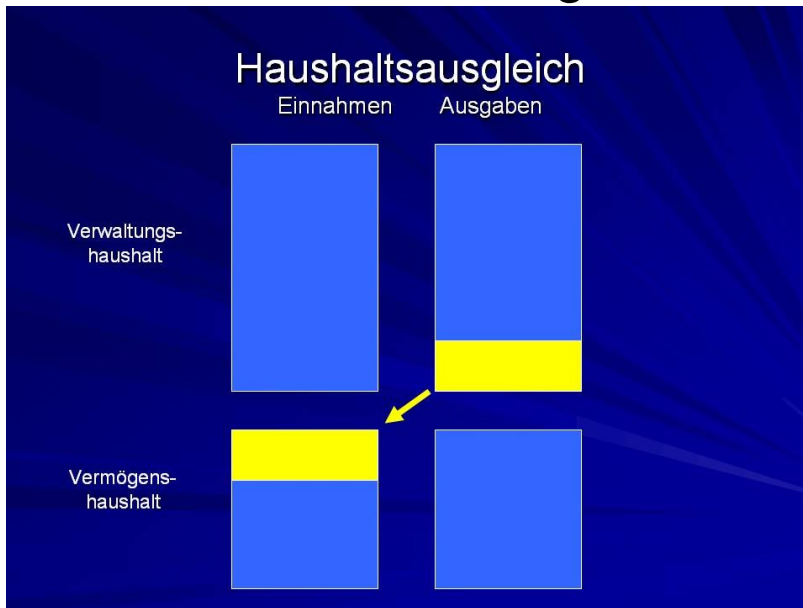
Vermögens-
haushalt

Verbrauch

Investitionen

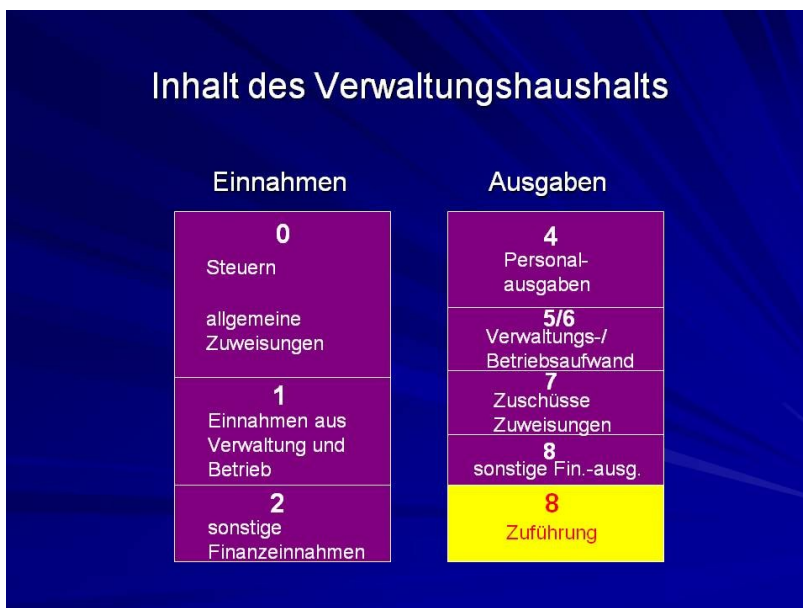
64

8.4 Haushaltsausgleich und Zuführung



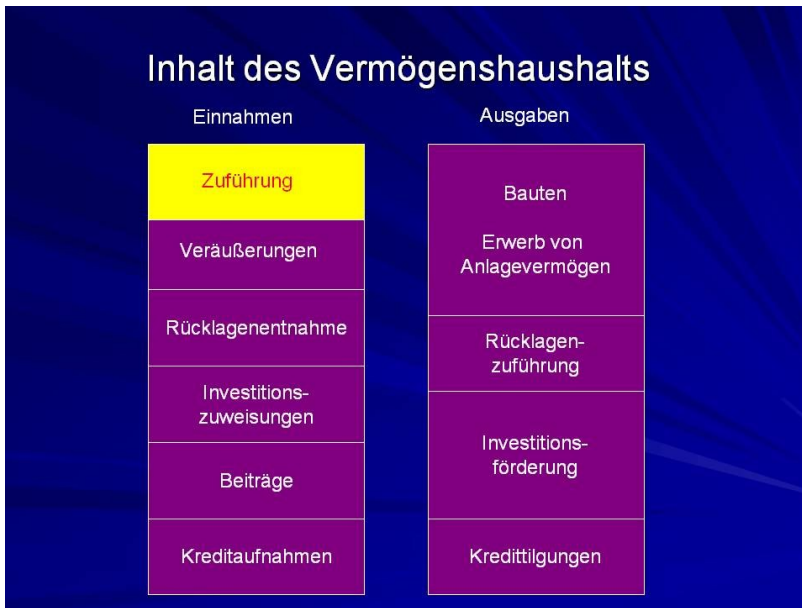
65

8.5 Verwaltungshaushalt



66

8.6 Vermögenshaushalt



67

8.7 VW - Zahlen

Einnahmen T€	Ausgaben T€
Realsteuern 9.500	Personalkosten 7.800
Einkommensteuer 8.400	Bauunterhalt 1.260
Schlüsselzuweisungen 3.900	Bewirtschaftung 1.900
Gebühren 4.600	Mieten 360
Mieteinnahmen 550	Fahrzeughaltung 180
Betriebseinnahmen 5.750	Lernmittel 190
Schuldendienstbeihilfen 130	Versicherungen 180
Zinsen 180	Geschäftsausgaben 650
Ersätze 2.800	Betriebsausgaben 8.570
Abschreibungen 2.260	Zuschüsse 2.400
kalk. Zinsen 850	Zinsen 640
Summe 38.920	Kreisumlage 7.300
	Gewerbesteuer-Umlage 960
	Abschreibungen 2.260
	kalk. Zinsen 850
	Zwischensumme 35.500
	Zuführung 3.420
	Summe 38.920

68

8.8 VM - Zahlen

Einnahmen		T€	Ausgaben		T€
Zuführung		3.420	Grundstückskäufe		3.200
Rücklagenentnahme			Rücklagenzuführung	70	
Grundstücksverkäufe	4.200		bewegl. Anlagegüter	1.950	
sonstige Verk.-erlöse	305		Planung für Schule	250	
Beiträge	1.250		sozialer Wohnungsbau	1.100	
Staatszuweisung	825		Kläranlage	1.330	
			Bau der Sporthalle	2.250	
Kreditaufnahmen			Straßenbau	900	
a) für Investitionen	1.800		Investitionszuschuß	200	
b) zur Umschuldung	1.000		ordentl. Kredittilgung	550	
			außerordentl. Tilgung	1.000	
Summe	12.800		Summe	12.800	

69

8.9 gemeindliche Finanzplanung



70

8.10 Abgrenzung Haushaltsplan und Finanzplan

	Haushaltsplan	Finanzplan
Bedeutung	verbindlich durch Haushalts-satzung festgesetzt	nicht verbindlich durch Gemeinderats-beschluß
Planungszeitraum	ein Jahr	fünf Jahre
Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben	zwingend vorgeschrieben	soll gegeben sein
Darstellungsform	detailliert	summarisch

71

8.11 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

Nachtragshaushalt

Art. 66 Abs. 3 → Art. 68 Abs. 2 GO

1. gefährdeter Haushaltsausgleich
2. erhebliche Mehrausgaben im Vergleich zum Gesamthaushalt
3. bisher nicht veranschlagte Investitionen
4. Stellenplanänderung
5. Erhöhung der Kreditermächtigung
6. Erhöhung des Kassenkredits
7. Änderung bei den Verpflichtungsermächtigungen
8. Änderung der Hebesätze

72

8.12 Ausgaben ohne Deckung im Haushalt

überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben

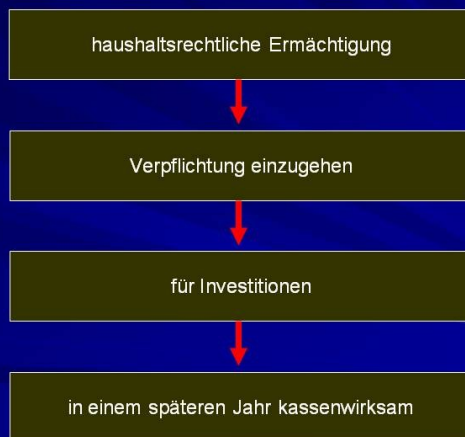
- zulässig, wenn
 - unabweisbar
 - gedeckt

- Möglichkeiten der Deckung:
 1. Deckungsreserve
 2. Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen
 3. Mehreinnahmen
 - entsprechende Formulierung im Gemeinderatsbeschuß

73

8.13 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigung



74

8.14 Stellschrauben des Haushalts

- Einnahmenerhöhung
- Ausgabenkürzung
- Maßnahmenverschiebung
- Rücklagenentnahme
- Kredite (Schulden)
- Vorsicht:
 - *laufende Kosten*
 - *langfristige Verpflichtungen*
 - *Überschuldung*

75

8.15 Haushaltsbeurteilung

- Steuerkraftvergleich
- Eckdaten
- Zuführung
- Verschuldung
- Entwicklungsreihen
- Maßnahmenfinanzierung
- Investitionsbedarf
- aktivierbares Vermögen

76

8.16 Arbeitsaufträge

- Erklären Sie das Prinzip des Haushaltsausgleichs!
- Welche Einnahmen und Ausgaben sind im Vermögenshaushalt dargestellt?
- Was bedeutet der Begriff „Zuführung“?
- Worin besteht der Unterschied zwischen Haushaltsplan und Finanzplan?
- Nennen Sie einige Stellschrauben des Haushalts!

77

Raum für Notizen und Antworten

78

9.1 Bauen in der Gemeinde

- wichtige Begriffe -

- Königsdisziplin der Selbstverwaltung
- Planungshoheit
- §1BauGB
- Öffentliches Baurecht
- Bebauungsplan-Flächennutzungsplan
- Festsetzungen
- Bebauungsplanverfahren
- Abwägung
- Baugebiete
- drei Planbereiche
- gemeindliches Einvernehmen
- Außenbereich / Innenbereich
- Einfügungsgebot
- privilegierte Vorhaben
- Ziele der Raumordnung

79

9.2 Öffentliches Baurecht

- BauGB
Bundesgesetz
regelt die grundsätzlichen Fragen des Bauens, das "Ob"
- BayBO
Landesgesetz
regelt sicherheitsrechtliche Anforderungen und Verfahrensfragen, das „Wie“
- BauNVO
regelt Art, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

80

9.3 Die drei Planbereiche

- Qualifizierter Bebauungsplan
§30 Abs.1 BauGB
- Innenbereich
§34 BauGB
- Außenbereich
§35 BauGB

81

9.4 Flächennutzungsplan - Bebauungsplan

Flächennutzungsplan

- gilt für das ganze Gemeindegebiet
- enthält grobe Darstellungen
- schafft kein Baurecht

Bebauungsplan

- gilt für ein Baugebiet
- enthält konkrete Festsetzungen
- setzt einklagbares Baurecht
- Satzung mit Normenkontrolle anfechtbar

82

9.5 Der qualifizierte Bebauungsplan

enthält mindestens Festsetzungen über...

... Art der baulichen Nutzung,
z.B. WA

... Maß der baulichen Nutzung
z.B. GRZ, Höhe, Zahl der Vollgeschosse

... überbaubare Grundstücksfläche,
z.B. Baulinien oder Baugrenzen

... örtliche Verkehrsflächen

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan weitere Festsetzungen enthalten.

83

9.6 Arbeitsaufträge

- Was bedeutet der Begriff „Planungshoheit“?
- Nennen Sie die drei Planbereiche!
- Erklären Sie den Begriff „gemeindliches Einvernehmen“!
- Was sind Festsetzungen?
- Worin besteht der Unterschied zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan?

84

Raum für Notizen und Antworten

85

10.1 Der Geschäftsgang

Um den Geschäftsgang im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts zu regeln, gibt sich der Gemeinderat gem. Art.45 Abs.1 GO eine **Geschäftsordnung.**

Die Gemeindeorgane

und ihre Aufgaben

- Gemeinderat
- Gemeinderatsmitglied
- Ausschüsse
- 1. Bürgermeister
- Ortssprecher

Der Geschäftsgang

- Allgemeines
- Vorbereitung der Sitzung
- Sitzungsverlauf
- Sitzungsniederschrift
- Geschäftsgang der Ausschüsse
- Bekanntmachung

86

10.2 Die Geschäftsordnung gem. Art 45 GO

Die Bayerische Gemeindeordnung schreibt vor, dass sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung geben muss:

Art. 45 Geschäftsordnung

- (1) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten.

87

10.3 Die Geschäftsordnung des GR

- folgt oft dem Geschäftsordnungsmuster des BayGT -

- regelt das „büromäßige“ Verfahren des Geschäftsganges
- regelt Details, die von der Gemeindeordnung offen gelassen wurden
- die Geschäftsordnung ist keine gemeindliche Satzung und auch keine gemeindliche Verordnung
- da es sich nicht um eine gemeindliche Satzung handelt, ist auch keine Bekanntmachungspflicht gegeben
- Geltung endet automatisch mit Amtszeit des Gemeinderates; der neue Gemeinderat hat die Geschäftsordnung neu zu bestätigen
- Abweichung oder Änderung durch Gemeinderatsbeschluss möglich
- hat auch Regelungen zum Geschäftsgang der Ausschüsse zu beinhalten

88

10.4 Die Aufgaben des Bürgermeisters

Geschäftsleitung und Sitzungsvorbereitung

Art. 46 Geschäftsleitung

(1) ¹ Im Rahmen der Geschäftsordnung **leitet und verteilt der erste Bürgermeister die Geschäfte**. ² Über die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder beschließt der Gemeinderat.

(2) ¹ **Der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor.** ² **Er beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein**, erstmals unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit.

89

10.5 Bekanntmachung und Gesetzmäßigkeit

Art. 52 Öffentlichkeit

(1) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich **bekanntzumachen**. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Art. 56 Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang

(1) Die gemeindliche Verwaltungstätigkeit muss mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von **sachlichen Gesichtspunkten** geleitet sein.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den **ordnungsgemäßen Gang** der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen **Einrichtungen** zu schaffen.

90

10.6 Beschlussfassung

Art.47 Abs.1

- der Gemeinderat beschließt in Sitzungen

Art.36 Abs.1

- den Vorsitz führt der 1.Bürgermeister
- Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn...

...sämtliche Mitglieder geladen sind.

...die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

...die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist.

91

10.7 Ladung

Zur ordnungsgemäßen Ladung:

- Form und Frist sind in der Geschäftsordnung zu regeln, Art. 45 Abs. 2 GO.
- In dringenden Fällen ist die Ladungsfrist regelmäßig auf drei Tage reduzierbar; siehe Geschäftsordnungsmuster.
- Ladung muss Angabe der Tagesordnung beinhalten.
- Ladung muss schriftlich erfolgen.
- Allgemeine Ladungsmängel werden geheilt, wenn alle Gemeinderatsmitglieder erscheinen und sich rügelos auf Beratung und Beschlussfassung einlassen.
- Gleiches gilt bei individuellem Ladungsmangel: betroffenes Gemeinderatsmitglied muss erscheinen und sich rügelos auf Beratung und Beschlussfassung einlassen.

92

10.8 Persönliche Beteiligung

Zentrale Vorschrift zur Regelung der persönlichen Beteiligung:

Art. 49 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹ Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person **einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.**
- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

93

10.9 Persönliche Beteiligung: Tatbestand und Wirkung

- Abzustellen ist auf ein sogenanntes „Sonderinteresse“
- bei bloßer Gruppenbetroffenheit liegt keine persönliche Beteiligung vor
- Ausnahme: Bei Aufstellung eines Bebauungsplans wird Sonderinteresse angenommen
- Ausschluss erfolgt kraft Gesetzes
- Beschluss hat deklaratorische Wirkung, kann aber Gegenstand einer kommunalrechtlichen Streitigkeit sein
- bei rechtswidrigem Ausschluss ist der Beschluss unwirksam

94

10.10 Öffentlichkeit

Zur Herstellung von Transparenz, Bürgerinformation, Vertrauen in die Integrität der Gemeinde etc. schreibt Art. 52 GO den Öffentlichkeitsgrundsatz vor.

„Öffentlichkeit der Sitzung bedeutet, dass jedermann Zutritt hat, solange der Platz reicht und die Ordnung nicht gestört wird.“

s. Widmann/Grasser/Glaser: Bayerische Gemeindeordnung

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gewährleistet kein Rederecht und kein Recht auf Bild- und Tonaufnahmen.

95

10.11 Nichtöffentlichkeit

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kommt in Betracht:

- wenn das Wohl der Allgemeinheit betroffen ist
- wenn es um berechnigte Ansprüche einzelner geht
- in Einzelfällen des Bauplanungsrechts, in Angelegenheiten des Vergaberechts sowie in Datenschutzangelegenheiten

96

10.12 Arbeitsaufträge

- Was wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt?
Nennen Sie Beispiele!
- Wann ist die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben?
- Wie können Ladungsmängel geheilt werden?
- Wann spricht man von persönlicher Beteiligung?
- Unter welchen Umständen kommt ein Ausschluss der Öffentlichkeit in Betracht?

97

Raum für Notizen und Antworten

98

11.1 Gemeindekenntnis als Gestaltungsvoraussetzung

Die genaue Kenntnis der eigenen Gemeinde ist unabdingbare Voraussetzung für kommunales Gestalten. Dies betrifft insbesondere...

- ...die Gemeindegeschichte.
- ...die Ortsteile, die Straßen und die Topographie.
- ...Persönlichkeiten der Gemeinde.
- ...die Organe und ihre Zusammensetzung.
- ...die statistischen Fakten (EW, HH, Fläche, usw.).
- ...die Probleme und Zukunftsaufgaben.

Siehe hierzu den Gemeindesteckbrief im Materialteil!

99

11.2 Der Mandatsträger gestaltet ...

In den Gremien

- Stimmrecht
- Sitzungsteilnahme
- Programmerstellung
- Antragsrecht
- Prioritätensetzung
- Interessentransport
- Informationsrecht

In der Öffentlichkeit

- Gespräch mit Bürger
- Repräsentationsaufgaben
- Teilnahme an Veranstaltungen
- Ortsbesichtigungen
- Stellungnahmen
- Leserbriefe

... und hat einen enormen Gewinn

durch Wissenszuwachs, menschliche Begegnungen und Erfahrungen, die der persönlichen Weiterentwicklung dienen und oftmals beruflich nützen.

100

11.3 Kommunale Blockaden überwinden

- politische Blockaden
- unklare Gemeindeentwicklung
- fehlende Prioritätensetzung
- Einzel- und Gruppeninteressen
- Anspruchsdenken der Bürger
- Kirchturm- und Ressortdenken

101

11.4 Erfolgsstrategien

- Profil u. Sachwissen erarbeiten
- Netzwerke bilden
- externen Sachverstand akzeptieren
- Visionen formulieren
- Öffentlichkeit bedienen
- Konflikte bearbeiten
- Partei ergreifen
- Ergebnisse liefern

Tugenden pflegen:

Rechtstreue Sachlichkeit

intellektuelle Ganzheitlichkeit

Gemeinwohlorientierung Entscheidungsfreude 102

11.5 Möglichkeiten der Selbststärkung nutzen

- Demokratie fördern – Bürger beteiligen
- Daseinsvorsorge verbessern (evtl. kommunale Zusammenarbeit)
- Grundversorgung sichern (Selbsthilfe)
- Dienstleistungen verbessern
- Integration fördern
(Neubürger, Alte, Arme, Junge)
- sozialen Zusammenhalt stärken
(Kirchen, Vereine,...)

103

11.6 Nähe als Chance und Problem

- | | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| • Ortskenntnis | <i>Kommunalpolitiker</i> |
| • Personenkenntnis | • <i>kein Untertauchen</i> |
| • Geschichtskennntnis | • <i>ständige Präsenz</i> |
| • Problemkenntnis | • <i>Rücksichtnahme</i> |
| • Vertrauen | • <i>Entscheidungen vertreten</i> |
| • kurze Wege | • <i>Neider</i> |
| • Ansprechbarkeit | • <i>Allzuständigkeit</i> |
| • Vernetzung | • <i>verliert Freunde</i> |

104

11.7 Persönliche Voraussetzungen

- Interesse
- Zeit
- Belastbarkeit
- Allgemeinbildung
- Berufs- und Lebenserfahrung
- Außenorientierung
- Lernbereitschaft
- Engagement
- Altruismus
- Konfliktbereitschaft
- Rhetorik

105

11.8 Grundsätze der Karriereplanung

1. Es ist immer Pionierzeit.
2. Zeige stets Führungsqualitäten! Achte auf Kleidung, Hygiene und Sprache!
3. Wer sein Ziel nicht kennt, wird den Weg nicht finden.
4. Erst Bildung macht Persönlichkeiten.
5. Der Zwang zur permanenten Fortbildung ist unausweichlich.
6. Wer sagt er sei karrieremüde, der wollte noch nie Verantwortung übernehmen.
7. Noch nie hat sich einer „emporgeschwiegen“.
8. Erst nach dem hundertsten Nein ist das Rennen gelaufen.
9. Stress beginnt erst, wenn man sich von ihm ergreifen lässt.
10. Ohne körperliche Fitness geht es nicht.

106

11.9 Die „12 Gebote“ des politischen Handelns

Von Jürgen Bödrich

1. Kein Versprechen geben, das man nicht halten kann!
2. Keinem Zwang gegen das eigene Gewissen Folge leisten!
3. Glaubwürdig sein!
4. Keine persönliche Diffamierung Andersdenkender!
5. Achtung vor dem politischen Gegner!
6. Toleranz gegen Andersdenkende- und gläubige!
7. Keine Vorteilsnahme im Amt!
8. Verfassungs- und Gesetzestreue!
9. Mut zu unpopulären Meinungen und Handlungen!
10. Die Verantwortung für Wort und Tat übernehmen!
11. Das öffentliche Amt und Mandat als Aufgabe auf Zeit ansehen!
12. Dialogfähig sein, lernfähig bleiben und selbstkritisch denken!

107

11.10 Bundespräsident Joachim Gauck über Politiker/innen...

„Ihnen fehlt oft der Mut, Konflikte auszutragen.
Politiker wollen wiedergewählt werden.
Aber diejenigen, die riskieren, nicht
wiedergewählt zu werden, ziehe ich vor.
Der debattenfähige Teil der Bevölkerung
erwartet, dass Politiker auch mal mutig sind.
Zivilcourage ist jener Mut, der sich bewährt,
wenn wir gegenüber unseren eigenen Freunden
abweichende Meinungen vertreten.“

108

11.11 Arbeitsaufträge

- Versuchen Sie den Gemeindesteckbrief (s. Materialteil) auszufüllen!
- Warum ist die Kenntnis der Gemeindegeschichte wichtig?
- Nennen Sie Gestaltungsmöglichkeiten des Gemeinderats!
- Was ist eine politische Blockade?
- Erklären Sie den Begriff „externer Sachverstand“!

109

Raum für Notizen und Antworten

110

12.1 Zusätzliches Grundwissen

Die Tätigkeit als Kommunalpolitiker erfordert neben einem guten Allgemeinwissen insbesondere auch Grundkenntnisse aus Politik, Staat und Gesellschaft.

- Ebenen der Politik
- Staatsaufbau
- Demographische Entwicklung
- Lebensqualität
- Kommunalrelevanz der Geschichte
- Krise der Kommunen
- Krise der Politik

111

12.2 Unterschiedliche politische

Ebenen

Land/Bund

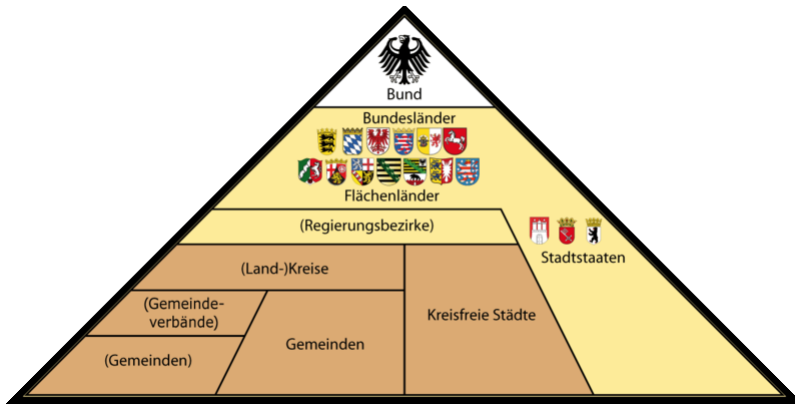
- Abgeordnete
- Legislaturperiode
4 bzw. 5 Jahre
- Diäten
- Kostenpauschale
- Mitarbeiterpauschale
- Immunität
- Gesetzgebende
Gewalt

Kommunen

- ehrenamtliche Räte
und Bürgermeister
- hauptamtliche
Wahlbeamte
- Wahlperiode(6 Jahre)
- Gehalt, Aufwands-
entschädigung,
Sitzungsgeld
- Vollziehende Gewalt

112

12.3 Staatsaufbau



113

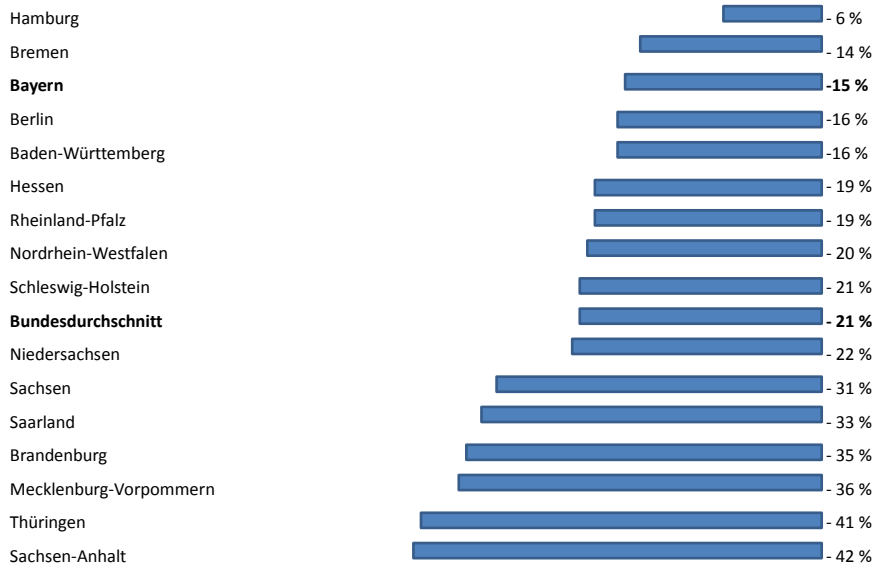
12.4 Vereinfachte Bevölkerungsprognose bis 2030

- **Welt:** starke Zunahme in Entwicklungsländern
- **EU:** Zunahme im Westen, Abnahme im Osten
- **D:** insgesamt starke Abnahme, am geringsten in Bayern
- **BY:** im Süden Zunahme, im Norden Abnahme
- **Überall:** starke Alterung der Bevölkerung
 - Geburtenrate pro Frau in D. 1,4
 - Erhaltung des Status Quo 2,1

114

12.5 Bevölkerungsabnahme in den Ländern

Veränderung der Bevölkerungszahl nach Bundesländern 2060 gegenüber 2010 in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt

115

12.6 Was macht Lebensqualität aus?

Zustand der Daseinsvorsorge

- Infrastruktur
- Grundversorgung
- Kulturangebot
- Sozialer Zusammenhalt
- Umweltstandards
- Sicherheit

116

12.7 Kommunalrelevanz der Geschichte

*„Wer nicht weiß, woher er kommt, weiß nicht
wohin er geht, weil er nicht weiß, wo er steht“.*

- Deutsche Geschichte
- Bayerische Geschichte
- Bayern heute
- Europa
- Gemeindegeschichte

Gedenktage – Jubiläen – besondere Ereignisse¹¹⁷

12.8 Krise der Kommunen

- Haushaltsprobleme
HH-Ausgleich
- Investitionsrückstand
Kinderbetreuung
Gebäudeunterhalt
- Strukturprobleme
bay. Disparitäten
- Krise des Ehrenamts
- Gefährdung der SV
EU-Gesetzgebung
- gesellschaftlicher Wandel
alte Milieus weg
Globalisierung
Schere Arme/Reiche
- Demographie
weniger und älter

12.9 Politik in der Krise - Befunde

- Abnahme der Stammwählerschaft
- Mitgliederschwund
- Politikinteresse von Jugendlichen
- Ehrenamt / Kandidaturbereitschaft
- Wahlenthaltung / Nichtwähler / Wutbürger
- Qualität der Ratskollegien / Parlamente
- Ansehensverlust der Politiker

119

12.10 Vertrauen in Politiker



120

12.11 Politik in der Krise - Gründe

- Parteiendemokratie
- Fehlentscheidungen
- Wortbruch
- Eigeninteresse
- Ohnmacht
- Bildungsmangel
- Profillosigkeit
- Populismus
- negative Nachrichten
- Lösungskompetenz
- Ausweichverhalten
- Vermittlungsprobleme
- Spontanaktivismus
- Fehlverhalten
- Mutlosigkeit
- Berufspolitiker

121

12.12 Arbeitsaufträge

- Gehören die Kommunen zur gesetzgebenden oder zur vollziehenden Gewalt?
- Worin unterscheidet sich eine kreisfreie von einer kreisangehörigen Kommune?
- Nennen Sie Kennzeichen der kommunalen Lebensqualität!
- Krise der Politik - Welche Befunde und Gründe treffen auch auf die Kommunalpolitik zu?

122

Raum für Notizen und Antworten

123

13.1 Der Landrat

- direkt gewählter kommunaler Wahlbeamter
- Dauer der Amtszeit, sechs Jahre
- Janusköpfig, wie das Landratsamt selbst
- d.h., Landrat ist einerseits Chef der Kreisbehörde, andererseits Leiter der unteren Verwaltungsbehörde des Freistaates Bayern, vgl. Art. 35 Abs. 3 LKrO
- Zuständigkeiten des Landrats regeln Art. 34 ff. LKrO analog zur Zuständigkeit des Bürgermeisters

124

13.2 Aufgaben des Landrats

- Leiter der Kreisverwaltung als Behörde des Kreises und als staatliche Behörde (**Doppelfunktion!**)
- Politischer Repräsentant und Chef der Verwaltung
- leitet die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse
- Vertreter der Interessen des Landkreises in Zweckverbänden, Unternehmen oder Organisationen, an denen der Landkreis beteiligt ist

125

13.3 Der Kreistag

- Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Kreistages analog zum Gemeinderat
- Allerdings schreibt Art. 26 ff LKrO vor, dass der Landkreis zwingend einen Kreisausschuss einzusetzen hat.

126

13.4 Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag beschließt in der Regel über:

- Kreisstraßenbau
- Schulen des Landkreises
- Öffentlichen Personennahverkehrs
- Grundsatzfragen des Abfallwirtschaft
- Fragen der Kreiskliniken
- Grundsätze der Wohnraumförderung
- überörtliche regionale Planungsfragen
- Kreishaushalt

127

13.5 Der Kreisausschuss

Art. 26 Aufgaben des Kreisausschusses

- ¹ Der Kreisausschuss ist ein vom Kreistag bestellter ständiger Ausschuss. ² Er bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor und erledigt an seiner Stelle die ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten. ³ In der Geschäftsordnung (Art. 40) kann bestimmt werden, dass der Kreistag Empfehlungen der Fachausschüsse auch ohne Vorbereitung durch den Kreisausschuss behandeln kann.
- **In einem Landkreis wie z.B. Landsberg am Lech, mit insgesamt 60+1 Kreistagmitgliedern und 115.000 Einwohnern besteht der Kreisausschuss aus 12+1 Mitgliedern.**

128

13.6 Arbeitsaufträge

- Erläutern Sie die Doppelfunktion des Landrats!
- Nennen Sie drei Aufgaben des Kreistags!
- Ist ein Kreisausschuss in jedem Landkreis zu bestellen?
- Wonach richtet sich die Zahl der Kreisräte?
- Wie viele Landkreise gibt es in Bayern?
- Nennen Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Landkreis und kreisfreier Stadt!

129

Raum für Notizen und Antworten

130

14. Literatur

- Grundgesetz
- Verfassung des Freistaats Bayern
- Gemeindeordnung, Landkreisordnung, VG-Ordnung für den Freistaat B.; Boorberg Verlag
- Baugesetzbuch; Beck-Texte im dtv
- Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern, Boorberg Verlag
- Hanns-Seidel-Stiftung:
Kommunalpolitische Leitfäden, Bände 1-4

131

15. Materialteil

Handreichung zur Kommunalpolitik in Bayern

- M 1.2 Landkreise, kreisfreie Städte
- M 2.8 hoheitliche Befugnisse
- M 6.3 kommunale Zusammenarbeit
- M 7.2 Trinkwasserstreit
- M 7.5 Konzessionsrichtlinie
- M 8.2 Haushaltssatzung
- M 8.14 Einnahmeerhöhung
- M 9.5 Bebauungsplan
- M 10.1 Sitzungsverlauf
- M 10.3 Auszug Geschäftsordnung
- M 10.6 Gemeinderatsbeschluss, Bauausschussbeschluss
- M 11.1 Steckbrief Gemeinde
- M 11.2 Leserbrief
- M 11.4 Öffentlichkeit bedienen – Bürgermeisterkolumne
- M 11.7 Rhetorik – Grußwort
- M 12.2 Einstufung Bürgermeister, Besoldungstabelle
- M 12.8 Krise der Kommunen – Investitionsrückstand
- M 12.11 Ausweichverhalten – Fehlentscheidung

132

M. zu 1.2 Landkreise, kreisfreie Städte



http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/8/8c/Bavaria_administrative...

133

M. zu 2.8 hoheitliche Befugnisse der Städte und Gemeinden

- Finanzhoheit: Steuern, Beiträge, Gebühren, Zuweisungen, Zuschüsse
- Organisations- und Verwaltungshoheit: Bauamt, Kämmerei, Zweckverband, Zweckvereinbarung
- Planungshoheit: Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, gemeindliches Einvernehmen
- Satzungshoheit: Haushaltssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung, Baumschutzverordnung
- Personalhoheit: Anstellungsbehörde
- Kulturhoheit: Städtepartnerschaft, Gestaltung von Gedenktagen

134

M. zu 7.5 Konzessionsrichtlinie

EU knickt bei Wasserversorgung ein

Barnier entschärft Konzessionsrichtlinie

Als Reaktion auf Proteste gegen eine befürchtete Privatisierung von Trinkwasser in Deutschland will EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier die Wasserversorgung von der umstrittenen EU-Konzessionsrichtlinie ausnehmen. „Obwohl ein solches Risiko niemals bestand, haben die Bürgerinnen und Bürger in der Tat diesen Eindruck gewonnen und ihre Sichtweise zu diesem Thema sehr klar zum Ausdruck gebracht“, sagte Barnier. „Deshalb wäre es meiner Ansicht nach am besten, die Wasserversorgung vom Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie auszunehmen.“

Auslöser der Debatte war das Vorhaben Barniers, in der gesamten EU einheitliche Regeln zur Vergabe von Konzessionen für öffentliche Dienstleistungen zu schaffen. Ziel sind Barnier zufolge mehr Wettbewerb und Chancengleichheit zwischen Unternehmen, aber in Zeiten leerer öffentlicher Kassen auch eine bessere Kontrolle über die Verwendung von Steuergeldern: Mäuscheleien sollte es nicht mehr geben. Wenn eine Kommune öffentliche Dienstleistungen privatisieren will, muss sie sie künftig europaweit ausschreiben. Außer der Wasserversorgung, wenn Barniers Ankündigung nun Wirklichkeit wird.

In Deutschland und Österreich hatten die Überlegungen Befürchtungen ausgelöst, dass Kommunen die Versorgung ihrer Bürger mit Trinkwasser zwingend an private Unternehmen abgeben müssen

und somit die Kontrolle über Preis und Qualität verlieren.

Im Rahmen einer europäischen Bürgerinitiative für ein Menschenrecht auf Wasser unterzeichneten deshalb mehr als 1,5 Millionen Menschen einen Aufruf für einen freien Zugang zu Wasser und zur sanitären Grundversorgung. Die Initiative protestierte auch gegen die EU-Gesetzespläne zur Liberalisierung der Wasserwirtschaft. Da mehr als eine Million Menschen in sieben EU-Ländern ihre Unterschrift leisteten, konnte die Initiative nun die EU-Kommission zum Handeln auffordern.

Die Kommission habe niemals eine Privatisierung von Wasser erzwingen wollen, erklärte Barnier nun. Tatsächlich stand nichts dergleichen in seinen Vorschlägen. Vor so manifestem Misstrauen durch Europäer knickt die Kommission dennoch ein: „Ich habe volles Verständnis dafür, wenn Bürgerinnen und Bürger aufgebracht und besorgt sind, wenn ihnen erzählt wird, dass ihre Wasserversorgung gegen ihren Willen privatisiert werden könnte“, sagte der EU-Binnenmarktkommissar.

Trotz zahlreicher Änderungen sei er „zu der Auffassung gekommen, dass der derzeitige Text zur Wasserversorgung niemanden zufriedenstellt: Er vermittelt nicht die von den Bürgerinnen und Bürgern erwarteten Garantien und würde obendrein zu einer Fragmentierung des Binnenmarks führen“, teilte der Franzose mit.

Die Welt 22.6.13

137

M. zu 8.2 Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der Gemeinde Stephanskirchen
(Landkreis Rosenheim)

für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.051.300,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.018.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 270 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Stephanskirchen, den 02.03.2011

Gemeinde Stephanskirchen

Rainer Auer
Erster Bürgermeister

138

M. zu 10.1 Sitzungsverlauf

- **Eröffnung der Sitzung**
 - Eröffnung und Begrüßung
 - Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Niederschrift
- **Eintritt in die Tagesordnung**
 - TOP gemäß festgelegter Reihenfolge, Veränderung möglich
- **Beratung**
 - Sachvortrag, Wortmeldungen, Schluss der Beratung
- **Abstimmung**
 - Verlesen der Beschlusses oder Bezug auf schriftliche Vorlage, Formulierung erlaubt nur Zustimmung oder Ablehnung, Abstimmungsergebnis wird festgestellt, keine Enthaltung
- **Beendigung der Sitzung**
 - Abschluss der Tagesordnung, Behandlung von Anfragen, Abschluss der Sitzung

141

M. zu 10.3 Auszug Geschäftsordnung

14
Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreis, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,
6. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 53 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatsitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bescheinigung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatsitzung so rechtzeitig ein, daß die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfindenden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden in der Regel am Dienstag im Sitzungssaal statt; sie beginnen in der Regel um 18.30 Uhr. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatsitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.

142

M. zu 10.6 Gemeinderatsbeschluss

250

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Stephanskirchen** am 20.12.2011

Tagesordnungspunkt	Vorlageart	Aktenzeichen:	Sitzungs-Nr.:
07. öffentlich	Beschluss	43/BA	G11M
Mitgliederzahl:	21		
davon anwesend:	21		
Abstimmungsergebnis:	8 13	für den Beschlussvorschlag gegen den Beschlussvorschlag	
Beratungsfolge:	Datum:	Vorlageart:	anw.: Ja: Nein:
Bauausschuss	06.12.2011	Beschluss	8 5 3

Bauantrag: ~~Neubau eines Wohnhauses~~
Anbau eines ~~Wohnhauses~~ **Garage - Tektur: Verkleinerung - auf dem Grundstück Fl.Nr. 589 im Ortsteil Baierbach, Hochstr. 22**
 Verz.Nr. BA 71/2011

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 41 "Baierbach".

Der beantragte Carport befindet sich vollständig außerhalb der festgesetzten Bau-
grenzen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2011 einem Bauantrag Anbau eines
Carports nicht zugestimmt. Gegenüber dem damaligen Antrag wurde der Carport
nunmehr auf eine Tiefe von 6 m verkleinert.

Aus ortsplanerischer Sicht sollte dem Antrag nach wie vor nicht zugestimmt werden,
da sich der beantragte Carport auch in der verkleinerten Form nicht in das Ortsbild
einfügt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 das gemeindliche Ein-
vernehmen zu dem Bauantrag auch in der verkleinerten Form mit 5 : 3 Stimmen nicht
erteilt. Mit Schreiben vom 09.12.2011 haben die Gemeinderäte Richter, Mair, Dörfler
und Forstner eine Nachprüfung des Bauausschussbeschlusses durch den Gemein-
derat beantragt (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 GO).

Ferner wird auf ein Schreiben der Antragsteller, eingegangen am 13.12.2011, hinge-
wiesen, welches den Gemeinderäten mit der Sitzungseinladung zugesandt wurde.

Beschluss:
 Unter Hinweis auf den vorstehend zitierten Sachverhalt wird das gemeindliche Ein-
vernehmen zu dem Vorhaben nicht erteilt.

M. zu 10.6 Bauausschussbeschluss

Seite 232

**Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses
der Gemeinde Stephanskirchen** am 06.12.2011

Tagesordnungspunkt	Vorlageart	Aktenzeichen:	Sitzungs-Nr.:
04. öffentlich	Beschluss	43/BA	B11L
Mitgliederzahl:	8		
davon anwesend:	8		
Abstimmungsergebnis:	7 0	für den Beschlussvorschlag gegen den Beschlussvorschlag	
Beratungsfolge:	Datum:	Vorlageart:	anw.: Ja: Nein:

Bauantrag: ~~Neubau eines Wohnhauses~~
Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 3335/20 im Ortsteil Sch ~~loßberg~~

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von
Schloßberg (§ 34 Abs. 1 BauGB) und ist im Flächennutzungsplan als reines Wohn-
gebiet (§ 3 BauNVO) dargestellt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 einer Bauvoranfrage zur Er-
richtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück zugestimmt.

Das Vorhaben entspricht in folgenden Punkten nicht dieser Bauvoranfrage:

- Das Nebengebäude/Carport an der östlichen Grundstücksgrenze wird um ca. 1 m verlängert.
- Die Dachneigung beträgt 7° statt 5°.
- Die Traufhöhe wird um ca. 10 cm und die Firsthöhe um ca. 30 cm erhöht.

Aus ortsplanerischer Sicht könnte dem Vorhaben zugestimmt werden. Um eine Ver-
besserung aus gestalterischer Sicht zu erreichen wurde der Antrag nochmals mit dem
Planer besprochen, mit dem Ziel, das Dachgeschoss von den darunter liegenden
Geschossen abzusetzen und so eine einheitlich hohe weiße Wand zu vermeiden.
Aufgrund dessen wurden nochmals geänderte Ansichten vorgelegt, nach denen
nunmehr das Dachgeschoss einem anderen Farbton erhalten soll.

Beschluss:
 Mit dem Vorhaben gemäß Eingabeplan vom 23.11.2011 besteht grundsätzlich Ein-
verständnis. Für die Ansichten sind die geänderten Pläne maßgebend, in denen das
Dachgeschoss farblich abgesetzt ist.
 Es sind insgesamt 2 Stellplätze nachzuweisen.

M. zu 10.6 Bauausschussbeschluss

Fortsetzung

Seite 233

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Entwässerungsplan in 2facher Fertigung bei der Gemeinde einzureichen. Vor Inbetriebnahme des neuen Entwässerungskanals ist die Dichtheit und Funktionsfähigkeit anhand eines Protokolls bei der Gemeinde nachzuweisen.

Der bestehende Kanalhausanschluss ist zu verwenden.

Das anfallende Regenwasser ist, soweit möglich, zu versickern. Falls eine Versickerung nicht möglich ist, ist ein Wasserrückhalt einzubauen.

Die Wasserleitung ist auf dem kürzesten Weg in das Gebäude einzuführen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Gemeinde ein Lageplan mit Einzeichnung der Wasserhausanschlussleitung und deren Einführung in das Gebäude vorzulegen.

Die Wasserinstallation ist von einer Installationsfirma (Sanitär) ausführen zu lassen, die in einem Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Der Wasserhausanschluss ist auf Kosten des Bauwerbers abzuändern oder durch ein Schutzrohr zu sichern.

Die Hauptleitungen und Hausanschlüsse sind bis einschließlich Zähler im Besitz des gemeindlichen Wasserwerkes. Alle Maßnahmen an der Wasserleitung sind mit dem gemeindlichen Wassermeister [REDACTED] abzuklären.

Die Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal sind neu festzusetzen.

(Ohne GR Lechner wegen persönlicher Beteiligung)

145

M. zu 11.1 Steckbrief Gemeinde

Steckbrief Gemeinde

Gemeinde:	Landkreis:	Reg. Bez.:
Geschichte:		
EW:	Fläche:	EW/qkm:
Nachbarkommunen:		
Zentralörtl. Bedeutung:		
Bürgermeister:	Gemeinderat:	Fraktionen:
Verwaltung:	Zweckverbände:	
Kommunalunternehmen:		
Feuerwehren:		
Haushalt/Jahr:	VW-HH:	VM-HH:
Zuführung:	Rücklagen:	Schulden:
Schulden/EW:	Kreisumlage:	Steuerkraft:Lk,B,L
Haupteinnahmesäulen:		
Wichtige Betriebe:		Arbeitsplätze:
Schulen:	Kindergärten:	Pfarreien:
Soziale Einricht.:	Kulturelle Einricht.:	Vereine:
Besondere Belastungen:		
Laufende Projekte:		
Zukunftsaufgaben:		
Örtl. Besonderheiten:		
Persönlichkeiten:		

146

M. zu 11.2 Leserbrief

LESERBRIEF AN DIE REDAKTION

Q.V.B. G. 2 2014

Nicht genehmigungsfähig

Zum Bericht „Lieber nicht ganz so dicht“ im Lokalteil:

Laut der Bauvoranfrage soll in der Kloeckelstraße, einer Villengegend, ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit Flachdach gebaut werden, im Garten nochmal dasselbe. Im Bauausschuss haben alle Mitglieder einstimmig das zu recht als nicht genehmigungsfähig zurückgewiesen, entgegen der Meinung der Verwaltung.

In dem vollständig bebautem Viertel wäre ein solcher Bau laut Baugesetzbuch „zulässig, wenn es sich... in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt“. Das ist nicht der Fall. Das Viertel ist mitgeprägt von zweigeschossi-

gen Häusern mit Sattel- oder Walmdach. Alle haben Garagen und einen großen Garten. Das ist der Maßstab. Nur gegenüber wurde vor einigen Jahren ein Haus mit Flachdach genehmigt, das aus dem Rahmen fällt. Das kann kein Maßstab sein; es fügt sich nicht ein.

Das intakte Viertel wegen erwünschter „Nachverdichtung“ Spekulanten freizugeben, würde seine Zerstörung bedeuten, keine Schaffung preiswürdiger Wohnungen. Die Grundstückspreise würden in die Höhe schnellen, wenn man die Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern bebaut. Es müssten Kinderspielplätze gebaut werden, die bei Häusern ab vier Fa-

milien vorgeschrieben sind. Es wären Garagen, Abflusskanäle, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen notwendig. Dabei wird übersehen, dass man auch Wohnungen für Führungspersonal braucht.

Bürger, die dort ihr Häuschen haben, waren über die Genehmigungspraxis erschrocken, ja erbost. Sie fragen sich, wie das weitergehen soll. Das erste wäre die Antwort auf die Frage: Was bedeutet Nachverdichtung? Das müsste festgelegt werden. Jedenfalls kann damit nicht das Außerachtlassen gültiger Bauvorschriften gemeint sein.

Ludwig Weinberger
Rosenheim

147

M. zu 11.4 Öffentlichkeit bedienen - Bürgermeisterkolumne

Bürgermeister-Kolumne

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, mit der Zustimmung des Gemeinderats zur Renovierung der 1971 in Betrieb genommenen Sportanlage in Waldering ging ein lang gehegter Wunsch des Sportvereins in Erfüllung. Hauptkostenpunkt wird der Umbau der alten Aschenbahnen in eine zeitgemäße Tartanbahn sein. Es werden aber auch die Nebenanlagen für Leichtathletiksportarten saniert und eine neue Wasserleitung für die Bewässerung verlegt. Auch der Zugang vom Vereinslokal zum Spielfeld wird neu gestaltet. Die Tribüne einschließlich Nebenflächen sollen ebenfalls eine Verbesserung erfahren. Die Sanierung der Parkplätze vor dem Vereinsheim an der Walderinger Straße wurde jedoch aus Kostengründen vom Gemeinderat auf das Jahr 2008 verschoben. Hier besteht noch Abstimmungsbedarf insbesondere auch wegen der vorgesehenen Renovierung des Funparks, der in den Sommermonaten neu gestaltet wird. Da der Sportverein im Juni sein 60-jähriges Bestehen mit einer Festwoche feiert, ist vorgesehen, die Arbeiten an den Freisportanlagen bis dahin fertigzustellen. Nachdem der Sportplatz über 35 Jahre die Bedürfnisse des Sportvereins und der Schulen erfüllt hat, ist die nun geplante Renovierung, die insgesamt ca. 520 000 Euro an Kosten verursachen wird, mehr als angebracht.

Ihr

Rudolf Zehentner

Gemeinekurier Stephanskirchen 02/2007

148

M. zu 11.7 Rhetorik - Grußwort

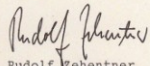
Grußwort des 1. Bürgermeisters

In festlichem Rahmen begeht der Veteranen- und Kriegerverein Schloßberg im Mai sein 125jähriges Gründungsfest. Ich gratuliere diesem Traditionsverein namens der Gemeinde und der gesamten Bürgerschaft ganz herzlich zu diesem Jubiläum, an dem auch das Bezirkstreffen 2000 der Krieger- und Veteranenvereine sowie der Soldatenkameradschaften stattfindet.

Im Mai 1875 gründeten Heimkehrer aus den beiden Kriegen von 1866 und 1870/71 zusammen mit altgedienten Soldaten den Veteranen- und Kriegerverein Schloßberg. Seitdem gibt es ein reges Vereinsleben, in dessen Mittelpunkt das Gedenken an die gefallenen und verstorbenen Kameraden, der Bau und die Pflege der Kriegerdenkmäler und die Kameradschaftspflege stehen. Besonders hervorheben möchte ich das Engagement des Vereins bei der Durchführung der Jahrtage und Gedenkfeiern, sowie beim Volkstrauertag. Durch das Gedenken an die Opfer der Kriege, der Gewaltherrschaft und der Vertreibung und an das Leid der Gefallenen und Hinterbliebenen ist der Verein nicht nur ein Mahner für den Frieden, sondern erinnert auch die jüngere Generation immer wieder an die Schrecken des Krieges.

So gilt es bei dieser Jubiläumsfeier vor allem all denen zu danken, die im Lauf dieser 125 Jahre Verantwortung für den Verein übernommen und ihn in guten und schlechten Zeiten am Leben erhalten haben. Mein besonderer Dank gilt der jetzigen Vorstandschaft, insbesondere dem 1. Vorsitzenden, Herrn Peter Geiser, und dem Festleiter, Herrn Raimund Ratka, für die Vorbereitung und die Organisation der Festtage, sowie Herrn Landrat Dr. Max Gimpl für die Übernahme der Schirmherrschaft.

Die Bevölkerung rufe ich zur regen Teilnahme an den Festveranstaltungen auf, den auswärtigen Gästen und den Gastvereinen wünsche ich einen schönen Aufenthalt in Schloßberg und den Festtagen einen guten Verlauf.



Rudolf Wehntner
1. Bürgermeister

149

M. zu 12.2 Einstufung Bürgermeister

386

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2012

Anlage 1
(zu Art. 45 Abs. 2)

Einstufung der Beamten und Beamtinnen auf Zeit

1. Kreisangehörige Gemeinden					
Größenklasse	Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder		
			Erste Amtszeit	Weitere Amtszeiten	
Einwohnerzahl	BesGr				
	bis 2 000	A 13	A 10/A 11	-	-
	2 001 bis 3 000	A 14	A 11/A 12	-	-
	3 001 bis 5 000	A 15	A 12/A 13	-	-
	5 001 bis 10 000	A 16	A 13/A 14	-	-
	10 001 bis 15 000	B 2	A 14/A 15	A 13	A 14
	15 001 bis 30 000	B 3	A 15/A 16	A 14	A 15
über 30 000	B 4	A 16/B 2	A 14	A 15	
2. Kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte					
Größenklasse	Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder		
			Erste Amtszeit	Weitere Amtszeiten	
Einwohnerzahl/Stadt	BesGr				
	bis 30 000	B 4	A 16/B 2	A 14	A 15
	30 001 bis 50 000	B 6	B 3/B 4	A 16	B 2
	50 001 bis 100 000	B 7	B 4/B 5	B 2	B 3
	Städte Erlangen, Fürth, Ingolstadt, Regensburg und Würzburg	B 8	B 5/B 6	B 3	B 4
	Stadt Augsburg	B 9	B 6/B 7	B 4	B 5
	Stadt Nürnberg	B 10	B 7/B 8	B 5	B 6
	Landeshauptstadt München	B 11	B 8/B 9	B 6	B 7
	3. Landkreise				
	Größenklasse	Landräte und Landrätinnen			
Einwohnerzahl	BesGr				
bis 75 000	B5				
75 001 bis 150 000	B6				
über 150 000	B7				

Anlage 3
(zu Art. 53 Abs. 2)

Monatliche Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Einwohner der Gemeinde	Rahmenvätze
bis 1 000	1 000 bis 2 600 Euro
1 001 bis 3 000	2 300 bis 3 750 Euro
3 001 bis 5 000	3 300 bis 4 450 Euro
mehr als 5 000	3 800 bis 4 800 Euro

150

M. zu 12.2 Besoldungstabelle

Besoldung 2014

Besoldungstabelle A – ab 01.01.2014 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1.910,87	1.955,32	1.999,80	2.044,28	2.088,75	2.133,22	2.177,69	2.222,16	2.266,62		
A 4	1.959,72	2.012,04	2.064,42	2.116,77	2.169,12	2.221,47	2.273,81	2.326,14	2.378,48		
A 5	1.989,26	2.041,37	2.093,44	2.145,54	2.197,61	2.249,70	2.301,80	2.353,89	2.405,97		
A 6	2.042,66	2.099,87	2.157,03	2.214,21	2.271,43	2.328,63	2.385,83	2.442,99	2.500,17		
A 7	2.120,47	2.192,44	2.264,42	2.336,37	2.408,34	2.480,32	2.551,68	2.583,09	2.634,50		
A 8	2.193,48	2.254,99	2.317,20	2.439,43	2.531,64	2.623,90	2.685,37	2.746,83	2.808,33	2.869,80	
A 9	2.312,33	2.372,82	2.471,25	2.569,66	2.668,11	2.766,53	2.834,18	2.901,87	2.969,52	3.037,19	
A 10	2.486,60	2.570,67	2.696,75	2.822,90	2.948,99	3.075,10	3.158,18	3.243,24	3.327,30	3.411,37	
A 11		2.856,65	2.985,86	3.115,06	3.244,30	3.373,54	3.459,66	3.545,82	3.631,98	3.718,13	3.804,25
A 12			3.221,45	3.375,48	3.529,57	3.683,62	3.786,34	3.889,02	3.991,73	4.094,45	4.197,15
A 13				3.777,32	3.943,69	4.110,03	4.220,94	4.331,85	4.442,77	4.553,67	4.664,59
A 14					4.013,89	4.229,62	4.445,34	4.589,17	4.733,00	4.876,80	5.020,63
A 15						4.644,85	4.882,04	5.071,80	5.261,53	5.451,28	5.641,05
A 16							5.123,43	5.397,72	5.617,20	5.836,66	6.056,10
									6.275,55	6.495,00	

Besoldungstabelle B – ab 01.01.2014 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	B 2		B 4		B 6		B 8		B 10		B 11	
B 2	6.772,66	B 4	7.589,00	B 6	8.520,59	B 8	9.419,44	B 10	11.757,77			
B 3	7.171,37	B 5	8.068,15	B 7	8.960,73	B 9	9.989,03	B 11	12.213,64			

Besoldungstabelle R – ab 01.01.2014 (Monatsbeträge in Euro)

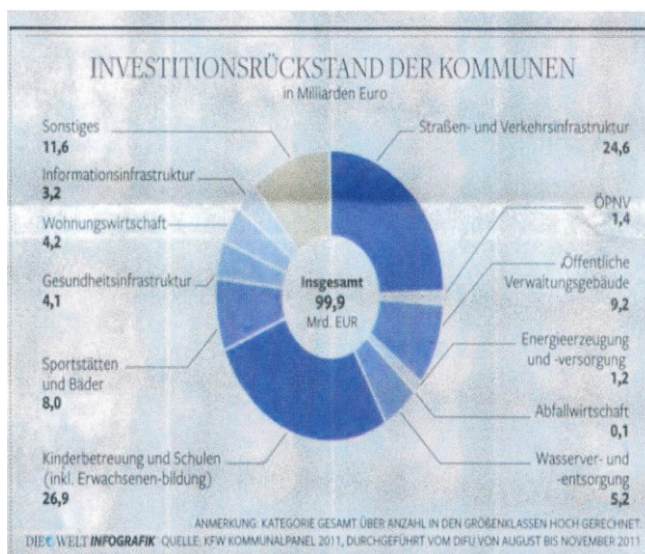
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.860,89	3.948,48	4.174,41	4.400,31	4.626,22	4.852,14	5.078,07	5.303,96	5.529,91	5.755,81	5.981,76
R 2			4.715,20	4.941,12	5.167,04	5.392,96	5.618,88	5.844,79	6.070,68	6.296,62	6.522,50
R 3		7.171,37	R 5		8.068,15	R 7		8.960,73	R 9		9.989,03
R 4		7.589,00	R 6		8.520,59	R 8		9.419,44			

Besoldungstabelle W – ab 01.01.2014 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3	
	5 Jahre		7 Jahre			
W 1			Festbetrag		4.171,69	
W 2		5.178,23		5.389,59	5.706,62	
W 3		6.129,33		6.340,69	6.604,89	

151

M. zu 12.8 Krise der Kommunen - Investitionsrückstand



152

M. zu 12.11 Ausweichverhalten - Fehlentscheidung

AUS DEM GEMEINDERAT RIEDERING

Straßenvollausbau abgelehnt

17.11.11
2011

Tiefe Schlaglöcher in der Straße und dadurch bedingt auch enorme Staubentwicklung an trockenen Tagen belasten die Anwohner des Fichtenwegs in Pfaffenbichl.

sorgte in der Vergangenheit schon für viel Ärger“, sagte Bürgermeister Josef Häusler in der letzten Sitzung des Gemeinderates über den Fahrweg im Riederinger Ortsteil Pfaffenbichl. Er suchte darum in den vergangenen Monaten in mehreren Gesprächen mit den insgesamt 18 Anliegern nach einer für alle tragbaren Lösung. Dabei schlug er unter anderem eine kostengünstigere Variante im Vergleich zu einem Vollausbau vor. Doch es kam nie zu einer einvernehmlichen Lösung. Jetzt stimmte der Gemeinderat über das weitere Vorgehen ab.

Bei einer von der Gemeindeverwaltung durchgeführten Befragung sprachen sich zehn Anlieger für einen Vollausbau aus, acht waren dagegen, was ein Beibehalten der jetzigen Situation bedeutet.

Die meisten Grundstückbesitzer müssten im Fall eines Vollausbaus mit einer finanziellen Belastung von etwa 3000 bis 4000 Euro rechnen. Auf einige käme aber auch eine Summe von bis zu 18000 Euro zu.

CSU-Gemeinderat Dr. Georg Kasberger sah eine derart hohe finanzielle Belastung als „existenzbedrohend“ an. Doch es wurden auch andere Stimmen laut: Diese stellten fest, dass bei vergleichbaren Maßnahmen derartige Summen zu Lasten der Grundstückseigentümer durchaus an der Tagesordnung seien.

CSU-Gemeinderätin und stellvertretende Bürgermeisterin Marianne Loferer war der Ansicht, man solle sich der Entscheidung der Mehrheit beugen. Diese habe sich im Fall der Befragung für einen Vollausbau ausgesprochen.

Zuletzt wurde der Vollausbau aber denkbar knapp mit 10:9 Stimmen abgelehnt. Ein erobster Zuhörer der Gemeinderatssitzung verließ daraufhin sofort den Raum.

Riederling - „Diese Straße

153



Rudolf Zehentner

- Gemeinderat und Kreisrat
- CSU - und Fraktionsvorsitzender
- 2. Bürgermeister (11 Jahre)
- 1. Bürgermeister (12 Jahre) in Stephanskirchen (10000 EW)
- Zweckverbandsvorsitzender
- Referent und Seminarleiter der HSS
- geboren 1951 in Rosenheim
- Abitur 1970
- Lehramtsstudium
- Lehrtätigkeit an Grund- und Hauptschulen
- Lehrerfortbildung
- Rektor in Rosenheim
- 30 Jahre Kommunalpolitik

154



Matthias Simon

- Geboren 1978 in Landsberg am Lech
- Abitur 1999
- Ausbildung zum Bankkaufmann
- Studium der Rechts- und Politikwissenschaften
- Masterstudium, LL.M in England
- Fachanwaltslehrgang für Verwaltungsrecht
- Rechtsanwalt in München
- Altstipendiat und Referent der HSS

155

18. Impressum

Herausgeber Copyright 2014, Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Lazarettstraße 33, 80636 München

Tel.: +49 (0)89/1258-0

E-Mail: info@hss.de, Online: www.hss.de

Hauptgeschäftsführer Dr. Peter Witterauf

Leiter der des Instituts

für Politische Bildung Dr. Franz Guber

Leiter PRÖ/Publikationen Hubertus Klingsbögl

Verfasser Rudolf Zehentner; Matthias Simon

Redaktion H. Klingsbögl (V.i.S.d.P.)

Druck Hausdruckerei der Hanns-Seidel-Stiftung

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Namentlich gekennzeichnete redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

156